



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

REGIONALSTELLE GE-
WERBEAUF SICHT

Firma
Geschwister Balter Bauunternehmung GmbH
Prümer Straße 46
53940 Losheim

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

08.07.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
24.1/231- 5.2-65/19	05.07.2019	Manfred Groben Manfred.Groben@sgdnord.rlp.de	0651 4601-222 0261 120887222

**Ausnahmegenehmigung von § 8 (1) i.V.m. § 8 (3) des Landes-Immissionsschutz-
gesetzes (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl.S.578)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihren Antrag vom 05.07.2019 erteilen wir Ihnen hiermit widerruflich auf Grund von § 8 (3) LImSchG folgende Ausnahme von den Ruhezeiten des § 8 (1) LImSchG für den Einsatz Ihrer Arbeitsmaschinen auf nachstehender Baustelle, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind. Zuständige Behörde für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gemäß § 15 Abs. 2 LImSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier.

Anlass/Ort:

Kabeltiefbauarbeiten (z. B. Erstellung Querungen, Kabeltrassen, Signalfundamentherstellung) im Hauptbahnhof Wittlich für das Projekt DSTW Koblenz-Trier, 1. Baustufe Strecke 3010



Maschinen nach Einsatzliste :

- 2 Zweiwegegleisbagger, Typ Liebherr A 900, nach Nr. 20
- 1 Radlader, Typ L 509, nach Nr. 21
- 1 Stemmhammer, Typ HM 350V, nach Nr. 10
- 1 Minibagger, Typ TB 250, nach Nr. 20

Die Ausnahmegenehmigung wird vorerst befristet und gilt daher zunächst für das Betreiben der o.g. Baumaschinen vom 08.07.2019 bis 15.07.2019 jeweils in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Für die dann folgenden Arbeiten ist auf Antrag eine Verlängerung möglich.

Nebenbestimmungen:

Sofern technisch möglich, sind Maßnahmen zum Schutz der Anlieger vor Lärm und sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen vorzusehen. Diese können z.B. Lärmschutzwände, Lärmschutzschirme etc. sein.

Lärmintensive Arbeiten, bei denen trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung der Immissionsrichtwert für ein Wohngebiet von 40 dB(A) in der Nachtzeit nicht eingehalten werden kann, sind zur Sicherung der Nachtruhe in die Tagzeit von 07:00 bis 20:00 Uhr zu verlegen. Sofern dieses nicht möglich ist, ist den betroffenen Bewohnern z.B. ein Ersatzwohnraum anzubieten.

Es ist dafür zu sorgen, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Ein geeigneter Aufsichtführender hat sicherzustellen, dass unnötiger Leerlauf des Maschinenmotors vermieden wird.

Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem neuesten Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Warneinrichtungen an Maschinen und Geräten sind so auszuwählen, dass diese am wenigsten stören.

Den vom Lärm betroffenen Anliegern ist die Durchführung der Arbeiten in geeigneter Weise unter Angabe der vorgesehenen Arbeitszeiten vorab bekannt zu geben.



Ein Erlaubnisabdruck ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Der vor Ort verantwortliche Bauleiter muss während der Arbeiten erreichbar sein.

Wird eine der vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten oder werden Beschwerden von Anwohnern über erhebliche Störungen der Nachtruhe bekannt, so bleibt der Widerruf der Genehmigung ausdrücklich vorbehalten.

Begründung:

Der Ausnahmeantrag wurde mit Datum vom 05.07.2019 gestellt. Die erforderlichen Bauarbeiten erfolgen auf der Baustelle „Hauptbahnhof Wittlich“ und müssen im Zeitraum 08.07.2019 bis 19.08.2019 durchgeführt werden. Aus verkehrstechnischen Gründen, d. h., um die Behinderung für den öffentlichen Schienenverkehr so gering wie möglich zu halten, können die Arbeiten daher nur in zusätzlichen Sperrpausen in den Nächten während den verkehrsschwächeren Zeiten durchgeführt werden. Zur Durchführung der Arbeiten werden Maschinen und Fahrzeuge entsprechend dem neuesten Stand der Technik eingesetzt, weshalb entstehende Umwelteinwirkungen bzw. Lärmeinwirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Da die Bauarbeiten auf der Baustelle aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich sind, ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Kostenfestsetzung:

Die Kostenfestsetzung ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.



Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise zur Verwendung der elektronischen Form erhalten Sie auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation>.

Durchschrift dieses Bescheides erhält die Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstr. 11, 54516 Wittlich, Herr Mußweiler.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manfred Gröben

Anlage:

1 Kostenbescheid